

## Verhandlungen des Kantonsrates

57

an seiner Sitzung vom 11. Mai 2015 im Kantonsratssaal, Herisau

Beginn	08.15 Uhr
Anwesend:	zwischen 58 und 61 Mitglieder des Kantonsrates 7 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen (ganztags) Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Bühler (ab 16.15 Uhr) Kantonsrat Florian Hunziker, Herisau (ab 16.45 Uhr) Kantonsrat Ernst Pletscher, Reute (ab 17.15 Uhr)
Vorsitz:	Kantonsratspräsident René Rohner, Grub
Ratschreiber:	Roger Nobs

### 1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

58

Kantonsratspräsident René Rohner, Grub, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte  
Sehr geehrte Frau Landammann  
Geschätzte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Medienvertreter und Gäste

Die heutige umfangreiche Traktandenliste kommt mir entgegen, so werde ich eine kurze Eröffnungsrede halten. Ich hoffe, dass sich heute die Rednerinnen und Redner bei ihren Voten ebenfalls kurz halten. Es ist mir ein Anliegen, hier im Kantonsratssaal über ein seit Jahren anhaltendes Ärgernis zu reden. Abfall entsorgen an Strassenrändern, in Wäldern und – besonders schlimm – in Wiesen, die für die Futtermittel-Besorgung und für Weideflächen von den Bauern bearbeitet und gepflegt werden. Alu-Dosen, PET-Flaschen, Glasflaschen, Fast Food-Gebinde und Raucherresten werden in grossen Mengen durch unverbesserliche Abfallsünder an jedem beliebigen Ort achtlos weggeworfen. An die Bauern werden durch Gesetze hohe Anforderungen zur Futtermittel-Beschaffung und Tierhaltung gestellt und sie werden auch kontrolliert. Die Landwirtschaft leistet einen grossen Beitrag an unser Landschaftsbild. Es kann nicht sein, dass die Bauern, bevor sie Mähen oder die Tiere weiden lassen, zuerst das ganze Feld ablaufen und den Abfall Fremder entsorgen müssen. Die Folgen von Abfall, der in das Futter gelangt, können bis zum qualvollen Tod von Tieren führen. Die Landwirtschaftsverbände setzen nicht auf neue Gesetze, sondern auf Information und Sensibilisierung in Schulen und der Öffentlichkeit. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, unterstützen auch wir als Mitglieder von Parlament und Regierung diese Bemühungen; als Vorbild, mit unseren Kontakten und unserem Engagement in den verschiedenen Funktionen. Bauern und Tiere werden uns dankbar sein. Heute Morgen habe ich Frau Landammann Marianne Koller-Bohl, allen Fraktionspräsidenten und dem Präsidenten der Parteiunabhängigen sowie einem Medienvertreter ein Holzteil übergeben. Was soll das? Ein einzelnes Teil mag etwas darstellen, alle Teile richtig zusammengesetzt ergeben einen Würfel. Dieser Würfel kann aber nur entstehen, wenn alle mitmachen und miteinander diskutieren und sich austauschen. So ist es auch in der Politik. Nur gemeinsam wird es uns gelingen, unseren Kanton vorwärts zu bringen. Warum gebe ich auch den Medien ein Holzteil? Es soll und muss über alles berichtet werden. Ob berichtet wird, dass das Glas halb leer oder halb voll ist, sind zwei grundsätzlich verschiedene Aussagen. Geschätzte Medienvertreter, mit Ihrer Berichterstattung leisten auch Sie einen Beitrag, wie unser Kanton nach aussen wahrgenommen wird. In der Pause können Sie alle an einem Stehtisch zusammenstehen und gemeinsam die Lösung suchen. Die Sitzung ist eröffnet, ich bitte den Rat, sich zum Gebet zu erheben.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

**2. Kantonsschule Trogen, Konviktgebäude 2. Etappe, Baukredit; Genehmigung** 59

Mit Bericht vom 24. März 2015 beantragt der Regierungsrat, den Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 985'000.– (Index 102.3 Pkt, 01.04.2014) für die 2. Etappe der Optimierung und Erneuerung des Konviktgebäudes der Kantonsschule Trogen zu genehmigen.

*Eintreten* ist obligatorisch.

*Detailberatung.*

Der Verpflichtungskredit wird mit 56:5 Stimmen ohne Enthaltungen genehmigt.

**3. Bilanzanpassungsbericht per 01.01.2014; Genehmigung** 60

Der Regierungsrat unterbreitet mit Bericht vom 17. Februar 2015 den Bilanzanpassungsbericht per 01.01.2014 mit dem Antrag, diesen zu genehmigen.

Die Finanzkommission beantragt mit Bericht vom 12. April 2015, den Bilanzanpassungsbericht per 01.01.2014 zu genehmigen.

*Eintreten* ist obligatorisch.

Der Rat genehmigt den Bilanzanpassungsbericht per 01.01.2014 mit 61:0 Stimmen ohne Enthaltungen.

**4. Staatsrechnung 2014; Genehmigung** 61

Der Regierungsrat unterbreitet mit Bericht vom 31. März 2015 die Staatsrechnung 2014 mit dem Antrag, diese zu genehmigen.

Die Finanzkommission beantragt mit Bericht vom 12. April 2015, die Staatsrechnung 2014 zu genehmigen.

*Eintreten* ist obligatorisch.

Der Rat genehmigt die inhaltlich identischen Anträge von Regierungsrat und Finanzkommission mit 60:1 Stimmen ohne Enthaltungen.

**5. Tätigkeitsbericht 2014 der Finanzkontrolle; Kenntnisnahme** 62

Die Finanzkommission beantragt mit Bericht vom 12. April 2015, den Tätigkeitsbericht 2014 der Finanzkontrolle zur Kenntnis zu nehmen.

*Eintreten* ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Tätigkeitsbericht 2014 der Finanzkontrolle Kenntnis.

**6. Rechenschaftsbericht 2014 des Regierungsrates; Kenntnisnahme** 63

Der Regierungsrat unterbreitet mit Bericht vom 17. März 2015 den Rechenschaftsbericht über das Kalenderjahr 2014 mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

*Eintreten* ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Rechenschaftsbericht 2014 des Regierungsrates Kenntnis.

**7. Bericht 2014 der Staatswirtschaftlichen Kommission; Kenntnisnahme** 64

Mit Datum vom 31. März 2015 unterbreitet die Staatswirtschaftliche Kommission ihren Bericht über das Jahr 2014 mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

*Eintreten* ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Bericht 2014 der Staatswirtschaftlichen Kommission Kenntnis.

**8. Rechenschaftsbericht 2014 des Obergerichts; Kenntnisnahme** 65

Das Obergericht unterbreitet als Aufsichtsinstanz über das Gerichtswesen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen seinen Bericht über die Rechtspflege im Jahre 2014.

*Eintreten* ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Rechenschaftsbericht 2014 des Obergerichts Kenntnis.

**9. Bericht 2014 der Justizkommission; Kenntnisnahme** 66

Mit Datum vom 26. Februar 2015 unterbreitet die Justizkommission ihren Bericht über das Jahr 2014 mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

*Eintreten* ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Bericht 2014 der Justizkommission Kenntnis.

**10. Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2014 des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme** 67

Mit Datum vom 31. März 2015 unterbreitet der Regierungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht 2014 des Spitalverbundes AR mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

*Eintreten* ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht 2014 des Spitalverbundes AR Kenntnis.

**11. Geschäftsbericht 2014 der Assekuranz AR; Kenntnisnahme** 68

Mit Datum vom 31. März 2015 unterbreitet der Regierungsrat den Geschäftsbericht 2014 der Assekuranz AR mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

*Eintreten* ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Geschäftsbericht 2014 der Assekuranz AR Kenntnis.

**12. Jahresrechnung und Jahresbericht 2014 der Pensionskasse AR; Kenntnisnahme** 69

Der Regierungsrat unterbreitet mit Bericht vom 14. April 2015 die Jahresrechnung und den Jahresbericht 2014 der Pensionskasse AR mit dem Antrag auf Kenntnisnahme.

*Eintreten* ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion von der Jahresrechnung und vom Jahresbericht 2014 der Pensionskasse AR Kenntnis.

### **13. Präsidium und Vizepräsidium des Obergerichts; Wahl Amtsdauer 2015–2019**

70

Mit Bericht vom 26. Februar 2015 beantragt die Justizkommission:

- Zingg Ernst, Gais, als Präsidenten des Obergerichts zu wählen;
- Kobler Walter, Heiden, als Vizepräsidenten des Obergerichts zu wählen.

*Eintreten* ist obligatorisch.

Gewählt als Präsident des Obergerichts ist mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltungen: Zingg Ernst, Gais.

Gewählt als Vizepräsident des Obergerichts ist mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltungen: Kobler Walter, Heiden.

### **14. Kantonsgericht; Wahl Amtsdauer 2015–2019**

71

#### *14a) Präsidium und Vizepräsidium des Kantonsgerichtes*

Mit Bericht vom 26. Februar 2015 beantragt die Justizkommission:

- Gebert Pius, Teufen, als Präsidenten des Kantonsgerichtes zu wählen;
- Ziegler Eva, Walzenhausen, als Vizepräsidentin des Kantonsgerichtes zu wählen;
- Hüsser Manuel, Gais, als Vizepräsidenten des Kantonsgerichtes zu wählen.

*Eintreten* ist obligatorisch.

Gewählt als Präsident des Kantonsgerichtes ist mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltungen: Gebert Pius, Teufen.

Gewählt als Vizepräsidentin des Kantonsgerichtes mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltungen ist: Ziegler Eva, Walzenhausen.

Gewählt als Vizepräsident des Kantonsgerichtes mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltungen ist: Hüsser Manuel, Gais.

#### *14b) Mitglieder des Kantonsgerichtes*

Mit Bericht vom 26. Februar 2015 beantragt die Justizkommission folgende Personen als Mitglieder des Kantonsgerichts zu wählen:

- Aemisegger-Lutz Verena, Lutzenberg
- Breu Rolf, Heiden
- Caroni Vera, Grub
- Cavelti-Zumbühl Gabriela, Speicher
- Federer Brunner Ursula, Speicher
- Geser Kurt, Herisau
- Hanselmann Ursula, Rehetobel
- Kreutzinger Johann, Rehetobel

*Eintreten* ist obligatorisch.

Der Kantonsrat bestätigt die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltungen.

## **15. Schlichtungsbehörden; Wahl Amtsdauer 2015–2019**

72

### *15a) Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht*

Mit Bericht vom 26. Februar 2015 beantragt die Justizkommission folgende Personen als Mitglieder der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht zu wählen:

- Bühler Thomas, Rehetobel (Präsident)
- Fässler Urs, Wald
- Hofstetter Martin, Teufen
- Keel Benno, Herisau
- Lampert Hansjörg, Herisau
- Sigg-Bischof Pascale, Teufen
- Walt Martin, Bühler

*Eintreten* ist obligatorisch.

Der Kantonsrat wählt die Mitglieder der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltungen.

Gewählt als Präsident der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht ist mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltungen: Bühler Thomas, Rehetobel.

### *15b) Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben*

Mit Bericht vom 26. Februar 2015 beantragt die Justizkommission folgende Personen als Mitglieder der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben zu wählen:

- Bühler Thomas, Rehetobel (Präsident)
- Fässler Urs, Wald
- Keel Benno, Herisau
- Lampert Hansjörg, Herisau
- Saladin Sara, Gais
- Signer-Füger Imelda, Herisau
- Zähner Paul, Herisau

*Eintreten* ist obligatorisch.

Der Kantonsrat bestätigt die Mitglieder der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltungen.

Gewählt als Präsident der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben ist mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltungen: Bühler Thomas, Rehetobel.

### *15c) Vermittlerämter*

Mit Bericht vom 26. Februar 2015 beantragt die Justizkommission die Wahl folgender Personen:

- Rechsteiner Christian, Teufen, Kreis 1 (Hinterland)
- Sigg-Bischof Pascale, Teufen, Kreis 2 (Mittelland)
- Hofmänner Christian, Gais, Kreis 3 (Vorderland)

*Eintreten* ist obligatorisch.

Der Kantonsrat wählt die Vermittlerin und Vermittler mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltungen.

## **16. Ratschreiber; Wahl Amtsdauer 2015–2019**

73

Mit Bericht vom 31. März 2014 schlägt der Regierungsrat Roger Nobs, St.Gallen, zur Wiederwahl als Ratschreiber vor.

*Eintreten* ist obligatorisch.

Gewählt als Ratschreiber ist: Nobs Roger, St.Gallen, mit 59:0 Stimmen ohne Enthaltungen.

## **17. Organisationsgesetz, Teilrevision (Reform der Staatsleitung); 2. Lesung<sup>1</sup>**

74

Mit Bericht und Antrag vom 24. März 2015 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf der Teilrevision des Organisationsgesetzes (Reform der Staatsleitung) in 2. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 30. März 2015 beantragt die parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf der Teilrevision des Organisationsgesetzes (Reform der Staatsleitung) in 2. Lesung zuzustimmen;
3. die Kommission mit der Vorberatung der kantonsrätlichen Verordnungen zu betrauen.

*Eintreten* ist unbestritten.

*Detailberatung.*

### **Organisationsgesetz (ORG; bGS 142.12)**

#### **Art. 7**

<sup>3</sup> Das Register gibt insbesondere Auskunft über:

- a) Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts, die mindestens 30% des Kapitals oder des Stimmrechts ausmachen;

Kantonsrat Ruedi Tobler, Walzenhausen, beantragt folgende Änderung von Art. 7 Abs. 3 lit. a:

- a) Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts;

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Tobler, Walzenhausen, mit 48:9 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

#### **Art. 27**

<sup>2</sup> Die Bezeichnung der Organisationseinheit ist unbeachtlich für ihre Stellung in der Verwaltung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 27 Abs. 2:

<sup>2</sup> Die Bezeichnung der Organisationseinheit ist unbeachtlich für ihre Stellung in der Verwaltung. In Gesetzen verwendete Organisationsbezeichnungen sind nicht bindend und können durch Verordnung geändert werden.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

#### **Art. 34a**

Interne Dienstaufsicht

<sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt für eine interne Dienstaufsicht.

Der Regierungsrat beantragt die Streichung von Art. 34a.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

---

<sup>1</sup> 1. Lesung am 23. Februar 2015 (Abl. 2015, S. 213 ff.)

#### **Art. 43**

<sup>2</sup> Zur Entlastung und Unterstützung sowie als Vertretung bei Abwesenheit können die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnen.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 43 Abs. 2.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

#### **Art. 45**

<sup>1</sup> Von den Departementen ausgehende Schreiben werden von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher unterzeichnet. Die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre sind befugt, diese Dokumente im Auftrag der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers bei ihrer oder seiner Verhinderung zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Ausgehende Schreiben der Kantonskanzlei, der Departementssekretariate oder Organisationseinheiten werden von der jeweiligen Leiterin oder vom jeweiligen Leiter unterzeichnet.

<sup>3</sup> Der Landammann sowie die Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher legen in den jeweiligen Bereichen allfällige weitere Unterschriftsberechtigungen fest.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 45 Abs. 1:

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Unterschriftsberechtigungen für die Departemente, die Kantonskanzlei und die Organisationseinheiten. Er kann die Regelung der Unterschriftsberechtigung für die Organisationseinheiten an die Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher bzw. an die Ratschreiberin oder den Ratschreiber delegieren.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 45 Abs. 2 und Abs. 3.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

#### **Art. 53**

*Änderung des bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> In der Ausserrhodischen Gesetzessammlung werden unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende begriffliche Änderungen vorgenommen:

- a) Departement ersetzt Direktion;
- b) Departement Finanzen ersetzt Finanzdirektion;
- c) Departement Bildung ersetzt Erziehungsdirektion;
- d) Departement Gesundheit ersetzt Gesundheitsdirektion resp. Sanitätsdirektion;
- e) Departement Bau und Umwelt ersetzt Baudirektion resp. Umweltschutz- und Energiedirektion;
- f) Departement Volks- und Landwirtschaft ersetzt Volkswirtschaftsdirektion resp. Landwirtschafts- und Forstdirektion;
- g) Departement Sicherheit und Justiz ersetzt Sicherheitsdirektion resp. Polizeidirektion resp. Militärdirektion resp. Justizdirektion;
- h) Departement Inneres und Kultur ersetzt Direktion des Innern resp. Gemeindedirektion resp. Kulturdirektion.

<sup>2</sup> Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert:

*Die Änderung wird im betreffenden Erlass eingefügt.*

<sup>3</sup> Das Finanzhaushaltsgesetz wird wie folgt geändert:

- a) Die Begriffe «verwaltungsinterne Finanzaufsicht» und «interne Finanzaufsicht» werden durch den Begriff «Stabsstelle Controlling» ersetzt.
- b) Die Begriffe «verwaltungsexterne Finanzaufsicht» und «externe Finanzaufsicht» werden durch den Begriff «Finanzkontrolle» ersetzt.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 53.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

### **Personalgesetz (PG; bGS 142.21)**

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für Anstellung und Kündigung:

[...]

- b) der Leitung der den Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorstehern unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten;
- c) der Betriebe und Anstalten;

[...]

Der Regierungsrat beantragt die Ergänzung von Art. 9 Abs. 1 mit einem lit. b<sup>bis</sup>:

b<sup>bis</sup>) der Leitung der der Ratschreiberin oder dem Ratschreiber unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten;

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

## **Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB; bGS 211.1)**

### **Art. 18**

<sup>3</sup> Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen ist das Departement Inneres und Kultur.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 18 Abs. 3:

<sup>3</sup> Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen ist das Departement Inneres und Sicherheit.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

### **Art. 35a**

<sup>3</sup> Die kantonale Stiftungsaufsicht steht unter der Aufsicht des Departementes Inneres und Kultur. Dieses kann geeignete Dritte zur Aufgabenerfüllung beiziehen oder – mit Genehmigung des Regierungsrates – die Aufgabe geeigneten Dritten übertragen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 35a Abs. 3:

<sup>3</sup> Die kantonale Stiftungsaufsicht steht unter der Aufsicht des Departementes Inneres und Sicherheit. Dieses kann geeignete Dritte zur Aufgabenerfüllung beiziehen oder – mit Genehmigung des Regierungsrates – die Aufgabe geeigneten Dritten übertragen.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

## **Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdgesetz; bGS 526.2)**

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über das gesamte Jagdwesen sowie über den Wild- und Vogelschutz. Er entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen des Departements Sicherheit und Justiz, der Jagdprüfungskommission und der Wildschadenkommission.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 1:

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über das gesamte Jagdwesen sowie über den Wild- und Vogelschutz. Er entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen des zuständigen Departements, der Jagdprüfungskommission und der Wildschadenkommission.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

### **Art. 4**

Departement Sicherheit und Justiz

<sup>1</sup> Das Departement Sicherheit und Justiz vollzieht das Gesetz und die darauf gestützten Verordnungen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 4, Titel und Abs. 1:

Zuständiges Departement

<sup>1</sup> Das Departement Bau und Volkswirtschaft vollzieht das Gesetz und die darauf gestützten Verordnungen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine Jagdkommission ein, die unter der Leitung der Sicherheitsdirektorin oder des Sicherheitsdirektors steht. Die Kommission hat höchstens neun Mitglieder, darunter von Amtes wegen die Vorsteherin oder den Vorsteher der Jagdverwaltung. Die Bestellung der übrigen Mitglieder erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen Interessenkreise, insbesondere von Jagd, Wild, Wald, Landwirtschaft und Naturschutz.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 5 Abs. 1:

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine Jagdkommission ein, die unter der Leitung der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements steht. Die Kommission hat höchstens neun Mitglieder, darunter von Amtes wegen die Vorsteherin oder den Vorsteher der Jagdverwaltung. Die Bestellung der übrigen Mitglieder erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen Interessenkreise, insbesondere von Jagd, Wild, Wald, Landwirtschaft und Naturschutz.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Das Departement Sicherheit und Justiz ernennt nach Bedarf nebenamtliche Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, welche die Wildhüterinnen und Wildhüter unterstützen und Aufträge der Jagdverwaltung erledigen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 1:

<sup>1</sup> Das zuständige Departement ernennt nach Bedarf nebenamtliche Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, welche die Wildhüterinnen und Wildhüter unterstützen und Aufträge der Jagdverwaltung erledigen.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

#### **Art. 19**

<sup>2</sup> Das Departement Sicherheit und Justiz kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein gewichtiges öffentliches Interesse nachgewiesen wird, das gegenüber dem Bedürfnis an einer ungestörten Wildfauna überwiegt.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 19 Abs. 2:

<sup>2</sup> Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein gewichtiges öffentliches Interesse nachgewiesen wird, das gegenüber dem Bedürfnis an einer ungestörten Wildfauna überwiegt.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

### **Gesetz über die Landwirtschaft (bGS 920.1)**

#### **Art. 4**

b) Departement Volks- und Landwirtschaft

<sup>1</sup> Das Departement Volks- und Landwirtschaft beaufsichtigt den Vollzug des Bundesrechts und dieses Gesetzes. Es vertritt den Kanton in den interkantonalen Vollzugsorganen.

<sup>2</sup> Es regelt die Organisation der unterstellten Ämter.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 4:

b) zuständige Departemente

<sup>1</sup> Das Departement Bau und Volkswirtschaft beaufsichtigt den Vollzug des Bundesrechts und dieses Gesetzes vorbehaltlich Absatz 2.

<sup>2</sup> Das Departement Gesundheit und Soziales beaufsichtigt das Veterinärwesen.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

#### **Art. 8**

<sup>3</sup> Die Gemeinden können bestimmte Aufgaben mit Zustimmung des Departements Volks- und Landwirtschaft auf Zweckverbände oder Private übertragen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 3:

<sup>3</sup> Die Gemeinden können bestimmte Aufgaben mit Zustimmung des zuständigen Departements auf Zweckverbände oder Private übertragen.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

### **Begriffliche Änderungen in der Gesetzessammlung**

d) Departement Inneres und Sicherheit ersetzt Departement Sicherheit und Justiz resp. Departement Inneres und Kultur.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von lit. d:

d) Departement Inneres und Sicherheit ersetzt Departement Sicherheit und Justiz.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat der Teilrevision des Organisationsgesetzes (Revision der Staatsleitung) in 2. Lesung sowie der Betrauung der bestehenden parlamentarischen Kommission zur Vorberatung der kantonsrätlichen Verordnungen mit 58:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 14. Juli 2015, dem fakultativen Referendum (Text siehe Anhang).

Schluss der Sitzung: 18.20 Uhr